Franz Knieps

7-9-2020

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestags am 9. September 2020 in Berlin „COVID-19 RVO“

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zu einem COVID-19-Rechtsverordnungsweitergeltungsgesetz (BT-Drs. 19/20042) sowie zu den Anträgen der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/20046) und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/20565) nehme ich im Folgenden thesenartig Stellung. Diese Stellungnahme gebe ich als persönlich geladener Einzelsachverständiger ab; sie ist keine Meinungsäußerung des BKK-Dachverbands.

Thesen:

1) Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite begründet keinen verfassungsrechtlichen Ausnahmezustand oder Notstand. Das heißt, das Grundgesetz gilt zu jeder Zeit und in vollem Umfang für alle Akte staatlicher Gewalt. Das gilt insbesondere für die staatliche Gewaltenteilung, die Aufgabentrennung von Bund und Ländern und für den Katalog der Grundrechte.
2) Kein Grundrecht gilt schrankenlos. Viele Grundrechte können durch Gesetze eingeschränkt werden. Auch finden sie ihre Grenzen, wo sie mit anderen Grundrechten konkurrieren oder aus Grundrechten abgeleitete staatliche Schutzpflichten verletzen.
3) Das Grundgesetz kennt mit Ausnahme des obersten Prinzips der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde keine Hierarchie der Grundrechte. Der Wesensgehalt von Grundrechten darf nicht angetastet werden. Dies ist im Rahmen von Abwägungsprozessen zwischen Grundrechten und/oder Schutzpflichten zwingend zu berücksichtigen.
4) Im Fall von Epidemien von nationaler Tragweite ist stets der neueste Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in solche Abwägungsprozesse einzubeziehen. Das gilt besonders dann, wenn der Erkenntnisstand noch gering ist und Unsicherheit das staatliche Handeln prägt.
5) Abwägungsprozesse sind nicht ein für allemal abgeschlossen, sondern müssen immer wieder neu auf der Basis des jeweiligen Kenntnisstands vorgenommen werden. Deshalb rechtfertigt ein Beschluss zur Feststellung der epidemischen Lage nicht automatisch die gesetzlich mögliche Ausweitung exekutiver Kompetenzen, den Vorrang bundesweiter Maßnahmen des Infektionsschutzes oder gar die Einschränkung von Grundrechten.

6) Die (neu eingeführten) Regelungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes begegnen insoweit verfassungsrechtlichen Bedenken, als sie eine Aufhebung dieser Feststellung verlangen, um einen zweifelsfrei verfassungskonformen Zustand wiederherzustellen. Es empfiehlt sich deshalb eine baldige Überarbeitung der Vorschriften im Lichte der Erfahrungen der COVID-19-Pandemie.
7) Dabei ist unter anderem zu präzisieren, welche epidemiologischen Daten zur Bestimmung der epidemischen Lage heranzuziehen sind, wie der Schutz besonders gefährdeter Personen auszugestalten ist und wie Folgewirkungen auf Sozialleben, Wirtschaft und Gesellschaft begrenz werden können.
8) In die politischen und juristischen Entscheidungsprozesse sind neben den Vertreterinnen und Vertretern der medizinischen Wissenschaften, insbesondere Virologie, Infektiologie, Epidemiologie, auch Sozial-, Wirtschafts-, Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswissenschaftler einzubeziehen., um ein komplexeres Bild der pandemischen Wirkungen zu erhalten und eine begleitende Evaluation aller Maßnahmen sowie einer transparenten und pluralen Politikberatung zu ermöglichen.

Weitere Erkenntnisse bieten die bisher vier Thesenpapiere, die eine Arbeitsgruppe um die ehemaligen Mitlieder des Sachverständigenrats Gesundheit Prof. Dr. Matthias Schrappe und Prof. Dr. Gerd Glaeske erarbeitet haben. Auch der Verfasser gehört dieser Arbeitsgruppe an. Die Thesenpapiere sind auf der Homepage des Monitor Versorgungsforschung (www.monitor-versorgungsforschung.de) zugänglich. Außerdem hat der Verfasser in Gesundheits- und Sozialpolitik Heft 3/2020, 6-10 „Die Corona-Pandemie und das Grundgesetz – Anmerkungen nicht nur zu Rechtsfragen“ veröffentlicht.